



Feuerwehrpflichtersatzabgabereglement – Bericht der GOR

1. Auftrag

Am 2. Mai 2023 reichte der Stadtrat die Vorlage 2019/125a betreffend Revision des Feuerwehrpflichtersatzabgabereglements dem Einwohnerrat ein. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 31. Mai 2023 gestützt auf § 56 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorberatung.

2. Vorgehen

Die GOR beriet in der Folge die Vorlage zunächst an ihrer Sitzung am 10. Juli 2023. Nach einigen grundsätzlichen Fragen zur Organisation der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (nachfolgend SRFWL) und der konkreten Umsetzung der Dienstpflicht führte die GOR zunächst eine Grundsatzdebatte zum Wesen der Feuerwehrpflichtersatzabgabe und prüfte anschliessend die vorgeschlagenen Änderungen im Detail. Dabei beschloss die GOR diverse Änderungen zur stadträtlichen Vorlage resp. teilweise, die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu übernehmen und das bisherige Recht weiter gelten zu lassen.

Aufgrund von Ungereimtheiten in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, von welcher auch die Dauer der Ersatzabgabepflicht abhängt, beschloss die GOR an ihrer Sitzung vom 24. August 2023 Rückkommen und nahm die Beratung erneut auf. Da der Stadtrat zur Klärung der Angelegenheit ergänzende Abklärungen vorzunehmen hatte, wurde die Beratung in der Folge bis Ende November 2023 sistiert. An ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2023 beriet die GOR die Vorlage im noch offenen Punkt erneut und abschliessend.

An den drei Sitzungen anwesend waren als Gäste Stadträtin Pascale Meschberger und der Bereichsleiter Sicherheit/Soziales, René Frei. Die Fragen wurden jeweils kompetent und transparent beantwortet.

In der Folge beriet und verabschiedete die GOR auf dem Zirkularweg bis 23. Dezember 2023 den vorliegenden Kommissionsbericht.

3. Gesamtwürdigung

3.1. Ausgangslage und Allgemeines

Die Vorlage des Stadtrats basiert auf einer Motion der GOR aus dem Jahre 2019. Unter hohem Zeitdruck hatte damals die GOR die Unterlagen betreffend Gründung der SRFWL und das neue Feuerwehrpflichtersatzabgabereglement zu prüfen. Bereits damals hinterfragte die GOR diverse Punkte dieses Reglements und auch der Statuten der SRFWL. Diesbezüglich wird auf den Bericht der GOR zur SRFWL vom 7. Februar 2019 (2018-122a) verwiesen. Um die Gründung der SRFWL nicht zu verzögern, beschloss die GOR, dem Einwohnerrat die Annahme der Statuten und des Feuerwehrpflichtersatzabgabereglements zu beantragen und mittels einer gleichzeitig eingereichten Motion (2019-125) den Stadtrat zu beauftragen, eine Teilrevision des soeben in Kraft gesetzten Reglements in Angriff zu nehmen. Der Einwohnerrat folgte den Anträgen der GOR.

In der nun zu beratenden Vorlage kam der Stadtrat den Anliegen der Motion grundsätzlich nach. Bereits bei der erstmaligen Beratung des Reglements im Jahre 2019 waren innerhalb der GOR einige Punkte umstritten, so dass es dem Stadtrat nicht möglich war, sämtliche Änderungen zur Zufriedenheit aller vorzuschlagen. Die GOR begrüsst daher grundsätzlich die vom Stadtrat erstellte Antwort / Revisionsvorlage zur Motion der GOR.

3.2. Zeitdauer der Umsetzung der Motion, Lehren für die GOR

Nicht zufrieden kann sich die GOR mit der Zeitdauer der Antwort zeigen. Gemäss § 45 Abs. 5 des Geschäftsreglements ist der Stadtrat verpflichtet, bei überwiesenen Motionen innert 6 Monaten dem Einwohnerrat eine Vorlage oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten. Im vorliegenden Fall wurde die erforderliche Vorlage erst nach vier Jahren dem Einwohnerrat eingereicht, ein Zwischenbericht erfolgte nicht. Dies ist nicht nur nach dem Geschäftsreglement zu lange, sondern insbesondere auch weil die GOR dem Einwohnerrat die ursprüngliche Genehmigung des Reglements unter Zeitdruck nur empfehlen konnte, nachdem die zuständige Stadträtin versprochen hatte, zeitnah die von der GOR kritisierten Punkte zu korrigieren.

Bei der vorliegenden Beratung wurde zudem erkannt, dass eine wichtige Statutenbestimmung der SRFWL nach Ansicht der GOR nicht rechtmässig ist und sich diese in finanzieller Hinsicht für einige Liestalerinnen und Liestaler überdies negativ auswirkt (vgl. nachstehend Ziff. 4.3). Aufgrund einer, wie heute festzustellen ist, nicht den heutigen Verhältnissen entsprechenden Absichtserklärung der zuständigen Stadträtin, wonach sich diese Änderung nicht zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner auswirken werde, und aufgrund des Zeitdrucks kam die GOR zum damaligen Vorgehen.

Die GOR muss selbstkritisch feststellen, dass sie sich verleiten liess, die Angelegenheit zu schnell und letztlich nicht mit der genügenden Sorgfalt geprüft zu haben.

Die GOR wird daher inskünftig die für die Beratungen erforderliche Zeit in Anspruch nehmen. Sie bittet den Stadtrat daher, zeitkritische Vorlagen mit genügend Vorlaufzeit dem Einwohnerrat zur Beratung einzureichen. Der Stadtrat hat in Aussicht gestellt, dieses Anliegen ernst zu nehmen.

3.3. Sinn und Zweck der Ersatzabgabe

Die GOR erörterte Sinn und Zweck der Ersatzabgabe in der Beratung eingehend. Unbestritten war, dass seit jeher die Feuerwehr einerseits durch die Ersatzabgabe, andererseits durch allgemeine öffentliche Mittel – also fast ausschliesslich Steuereinnahmen – finanziert wird.

Umstritten war in der GOR jedoch, ob dies so bleiben soll resp. insbesondere, ob es nicht sozial gerechter sei, wenn ein grösserer Teil der finanziellen Last aus den allgemeinen Mitteln, also Steuereinnahmen, stammen sollte. Ein Teil der GOR war der Auffassung, die Ersatzabgabe belaste einseitig nur einen Teil der Bevölkerung, nämlich die Feuerwehrdienstpflichtigen, wobei durch den Maximalbetrag besonders gut Verdienende privilegiert und durch den Minimalbetrag besonders schlecht Verdienende oder einkommenslose Feuerwehrdienstpflichtige benachteiligt würden. Von der Feuerwehr profitieren resp. deren Leistungen in Anspruch nehmen würden jedoch alle, unabhängig davon, ob und wenn ja wieviel Ersatzabgabe sie zu zahlen hätten. Daher werde die Ersatzabgabe an und für sich kritisch gesehen, eigentlich sollte die Abgabe gestrichen oder jedenfalls gesenkt werden. Falsch sei es jedoch, zur Sanierung der Finanzen von Liestal die Ersatzabgabe zu erhöhen.

Ein anderer Teil der GOR war der Auffassung, dass diese Kritik unberechtigt sei resp. von falschen Prämissen ausgehe. Es gehe nicht um die Frage, wer Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nehme, sondern wer die Pflicht habe, Feuerwehrdienst zu leisten. Die geschuldete Abgabe sei keine Gebühr oder Steuer für die Nutzung der Feuerwehr, sondern sie sei der Ersatz dafür, selbst eben keinen Feuerwehrdienst leisten zu müssen, obwohl diese Pflicht bestünde – so wie auch nur Militärdienstpflichtige eine Ersatzabgabe leisten müssten, wenn diese keinen Militärdienst leisten, obwohl das Militär auch allen zu Gute käme. Der Wert der Arbeit, den die Feuerwehrmänner und –frauen leisten, sei ohnehin nicht einfach über die Höhe der Ersatzabgabe zu quantifizieren. Gleichwohl müsse die Ersatzabgabe schon eine gewisse Höhe haben, damit die Feuerwehrpflicht nicht ausgehöhlt werde. Daher sei auch

eine Erhöhung der Abgabe als indirekter Ausdruck der Wertschätzung der Arbeit der Feuerwehr gerechtfertigt und ein Mindestbetrag vorzusehen. Da es sich gerade nicht um eine Steuer handle, sei aber auch ein Höchstbetrag erforderlich.

Diese unterschiedlichen Ansichten beeinflussten schliesslich auch die Diskussion über die konkrete Höhe der Abgabe (vgl. nachstehend Ziff. 4.1).

4. Wichtigste Änderungen gegenüber der Revisionsvorlage

4.1. Höhe der Ersatzabgabe - § 2 Abs. 1^{bis}

Der Stadtrat beantragt in § 2 Abs. 1^{bis} eine Erhöhung der prozentualen Abgabe von 0.4% auf 0.5%, eine Erhöhung des Höchstbetrags auf CHF 1'500.00 statt CHF 1'000.00, und den Mindestbetrag bei CHF 100.00 zu belassen.

Zur prozentualen Höhe der Abgabe sowie zur Höhe des Höchstbetrags gab es in der GOR (entsprechend den unterschiedlichen Ansichten zu Sinn und Zweck der Abgabe, vgl. vorstehend Ziff. 3.3) unterschiedliche Auffassungen und Anträge. In Bezug auf die prozentuale Höhe gab es einen Antrag auf Senkung auf 0.3%, auf Belassen bei 0.4% (Ablehnung Antrag SR) oder Erhöhen auf 0.5% (Zustimmung Antrag SR), in Bezug auf den Höchstbetrag gab es einen Antrag auf ersatzlose Streichung des Höchstbetrags, Belassen bei CHF 1'000.00 (Ablehnung Antrag SR) oder Erhöhung auf CHF 1'500.00 (Zustimmung Antrag SR).

Eine Veränderung von +/- 0.1% des steuerbaren Einkommens bedeutet für die Abgabepflichtigen eine Erhöhung oder Senkung der Abgabe um CHF 10.00 pro CHF 10'000.00 steuerbares Einkommen resp. Mehr- oder Mindereinnahmen von total CHF 116'000.00/Jahr für die Stadt Liestal bei aktueller Ertragslage.

Nachdem sich die GOR noch einstimmig auf die Abstimmungsreihenfolge geeinigt hatte, stimmte die GOR über die diversen Anträge in mehreren Etappen ab. Schlussendlich entschied die GOR, dem Einwohnerrat zu empfehlen, dass § 2 Abs. 1^{bis} neu folgenden Wortlaut haben solle:

«Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt 0.4% vom steuerbaren Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.-.»

Damit beantragt die GOR dem Einwohnerrat in Bezug auf die prozentuale Höhe der Abgabe dem Antrag des Stadtrats auf Erhöhung nicht zu folgen, sondern die bisherige Höhe zu behalten, allerdings den Maximalbetrag auf CHF 1'500.00 zu erhöhen, wie es der Stadtrat beantragt hat. Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse waren jedoch nicht einstimmig und teilweise auch knapp. Für die Gründe wird auf die obige Zusammenfassung verwiesen.

Folgt der Einwohnerrat dem Antrag der GOR, bleibt die finanzielle Last unverändert, mit Ausnahme der Besserverdienenden ab einem Einkommen von über CHF 250'000.00, die etwas höhere Abgaben zu leisten haben werden. Die im Rahmen der Aufgabenüberprüfung vorgesehenen Mehrerträge von CHF 116'000.00 / Jahr werden jedoch diesfalls nicht realisiert werden können.

4.2. Bemessung der Abgabe resp. der Befreiung davon bei gemeinsam besteuerten Personen (Ehepaare, eingetragene Partnerschaft)

4.2.1. Antrag: Beibehaltung der Bemessung nach dem gemeinsamen Einkommen

Die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht betrifft immer eine einzelne Person. Da sich die Höhe der Abgabe nach dem steuerbaren Einkommen bemisst, führt dies zu Schwierigkeiten bei gemeinsam besteuerten Personen (Ehepaare, eingetragene Partnerschaft). In Liestal galt diesbezüglich eine sehr einfache Lösung: Ist bei gemeinsam besteuerten Personen nur eine Person abgabepflichtig (sei es, dass die andere Person gar nicht dienstpflichtig ist, sei es, dass sie von der Abgabe befreit wurde), wurde zur Bemessung die Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens herangezogen. Der Stadtrat beantragt nun eine Änderung, wonach immer auf das individuelle Einkommen der betroffenen Person abgestellt werden soll.

Die Änderung ist bedeutsam: Bei gemeinsam besteuerten Personen ist das individuelle Einzeleinkommen oft höchst unterschiedlich. Wer viel verdient, wird künftig in höherem Masse von der Abgabe befreit als wer wenig verdient. Insbesondere bei den Gründen, weshalb sich jemand von der Ersatzabgabepflicht befreien kann, handelt es sich oft um Wenigverdiener. Diese werden vom anderen Ehegatten resp. eingetragenen Partner finanziell unterstützt. In der Praxis dürfte v.a. der Befreiungsgrund der Invalidität und der Kinderbetreuung Anwendung finden. Würde neu auf das individuelle Einkommen abgestellt, würde sich der Umfang der Befreiung für Ehegatten / eingetragene Partner reduzieren (bei gleichzeitiger Unterstützungspflicht). Dieses Problem wird durch die neue Regelung zwar insofern gemildert, als dass nun irgendeine der beiden erziehungsberechtigten Personen sich von der Abgabe befreien lassen könnte. Sinn und Zweck der Bestimmung ist, dass diejenige Person, die sich um die Kinder kümmert, nicht auch noch Feuerwehrdienst leisten kann. Es sollte nicht von der Wahl des Pflichtigen abhängen, wie hoch die Ersparnis sein soll (wer sich informiert und den Höherverdienenden befreit, spart mehr, als wer sich nicht informiert und die Person, die die Kinder betreut, von der Abgabe befreit).

Es erscheint der GOR auch fraglich, wie denn bei gemeinsam besteuerten Personen das individuelle steuerbare Einkommen bemessen werden soll, denn steuerlich existiert ein solches individuelles Einkommen gerade nicht. Vor allem Einkünfte der Kinder wie auch von den Steuern absetzbare Auslagen für die Kinder (z.B. Drittbetreuungskosten, Versicherungen, Krankheitskosten, pauschaler Kinderabzug) erhöhen oder reduzieren das gemeinsame steuerbare Einkommen, diese können nicht dem einen oder anderen Ehegatten zugerechnet werden, v.a. nicht im klassischen Familienmodell. Wenigstens solange das Prinzip der gemeinsamen Besteuerung auch im Kanton Basel-Landschaft gilt, macht es wenig Sinn, im vorliegenden Fall davon abzuweichen. Und überdies erscheint eine solche Einzelrechnung ziemlich aufwändig, was in keinem Verhältnis zur Höhe der Abgabe steht.

4.2.2. Vereinbarkeit der Bemessung nach gemeinsamem Einkommen mit höherrangigem Recht / Gemeindeautonomie

Gemäss den Materialien zur Vorlage basiert der Revisionsvorschlag auf der kantonalen Vorprüfung. Der Stadtrat wollte ursprünglich an der bisherigen Regelung festhalten, der Kanton beurteilte diese jedoch nicht als genehmigungsfähig, da gegen übergeordnetes Recht, konkret gegen regierungsrätliche Praxis (RRB Nr. 203-120 vom 31.1.23, E. 4.4), verstossend.

Die GOR kann sich dieser Rechtsauffassung nicht anschliessen. Gemäss Kantonsverfassung sind die Gemeinden autonom. Sie können ihre eigenen Angelegenheiten nach eigenem Ermessen so regeln, wie es sie richtig dünkt. Sie müssen dabei freilich höherrangiges Recht beachten. Weder das Feuerwehrgesetz noch ein anderes Gesetz macht genaue Vorgaben, wie der Kreis der von der Ersatzabgabe befreiten Personen zu definieren ist oder in welchem

Umfang resp. nach welchen Kriterien die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen werden soll. Die Gemeinden sind somit frei, dies selbst zu definieren.

Die kantonale Vorprüfung stützt sich auf einen (nicht veröffentlichten) Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 2023, wonach bei Ehegatten eine Bemessung nach dem gemeinsamen Einkommen und dann dessen Halbierung nicht zulässig sei. Eine rechtliche Bestimmung (kantonale oder eidgenössische Verfassung, Gesetz oder Verordnung), wonach ein Abstellen auf das gemeinsame Einkommen resp. dessen Halbierung, unzulässig sein soll, wurde nicht angegeben. Nach Ansicht der GOR wird die Gemeindeautonomie tangiert, wenn eine Bemessung nach dem gemeinsamen Einkommen nicht genehmigt würde. Zudem wäre eine Nichtgenehmigung auch daher merkwürdig, da die Bemessung nach dem gemeinsamen Einkommen nicht etwa neu eingeführt werden soll, sondern weitergeführt werden soll. Die entsprechenden Bestimmungen wurden 2019 im Reglement neu erlassen und dieses Reglement wurde vom Kanton genehmigt. Die (ursprünglich) zur Vorprüfung gegebenen Änderungen sollten gerade keine Änderung der gemeinsamen Bemessung bezwecken, sondern eine Fortführung der jetzigen Praxis bewirken. Wäre nun auf die Revision des Reglements verzichtet worden resp. würde der Einwohnerrat diese Revision gänzlich ablehnen, käme es gar nie zu einer Prüfung durch den Kanton und das bisherige – angeblich unzulässige – Recht gälte weiterhin. Nach Ansicht der GOR stellt es auch einen Widerspruch dar, eine 2019 genehmigte und inhaltlich nicht zur Änderung vorgesehene Regelung nun nicht mehr zu genehmigen. Die bisherige Liestaler Regelung dürfte auch womöglich Bestandeschutz genießen.

Aufgrund der obenstehenden Gründe hält es die GOR – mit 6:1 Stimmen – für richtig, wie bisher auf das gemeinsame steuerbare Einkommen abzustellen (bei gemeinsam besteuerten Personen) und dieses, wenn nur eine Person abgabepflichtig ist, zu halbieren, und beantragt daher, die Änderungsanträge des Stadtrats, soweit diese aufgrund der Vorprüfung des Kantons einen Wechsel herbeiführen wollen, nicht zu genehmigen. Für die konkreten Auswirkungen dieses Entscheids resp. die zu ändernden Bestimmungen wird auf Ziff. 5 verwiesen.

Die GOR ersucht den Einwohnerrat zudem – mit 6:1 Stimmen – den Stadtrat zu ersuchen, im Falle einer Nichtgenehmigung des Reglements durch den Kanton die Begründung eingehend zu analysieren und ggf. Rechtsmittel zu ergreifen.

4.3. Dauer der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabepflicht

4.3.1. Ausgangslage

Da sich der Kreis der Abgabepflichtigen grundsätzlich danach richtet, wer überhaupt feuerwehrdienstpflichtig ist (wer feuerwehrdienstpflichtig ist, leistet Feuerwehrdienst oder bezahlt die Ersatzabgabe, sofern nicht davon befreit, wer nicht dienstpflichtig ist, bezahlt keine Abgabe) prüfte die GOR die Frage der Dienstpflicht ebenfalls. Die rechtlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 17 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) legt eine Dienstpflicht fest für alle Männer und Frauen von 19-40 Jahren, wobei angebrochene Kalenderjahre voll mitzählen. Gemäss § 17 Abs. 2 FWG können die Einwohnergemeinden im Reglement einen späteren Beginn und ein späteres Ende festlegen.

Mit Gründung der SRFWL wurde das kommunale Reglement der Stadt Liestal über die Feuerwehr, das eine Dienstpflicht von 22 - 42 Jahren vorsah, aufgehoben. In § 18 der Statuten der SRFWL wird der Betriebskommission der SRFWL das Recht delegiert, eine von § 17 Abs. 1 FWG abweichende Dauer der Pflicht zu definieren. In § 5 der Verordnung der SRFWL wird das Dienstalder für die Baselbieter Gemeinden des Verbunds auf 21 bis 45 Jahre festgelegt, währenddessen für Büren SO (die bislang einzige Solothurner Gemeinde) eine Dienstpflicht von 21 – 42 Jahren gilt.

4.3.2. Auswirkungen

Somit gilt heute eine durch die Betriebskommission festgelegte Dienstdauer von 24 Jahren (21-45), währenddessen bis vor der Regionalisierung eine Dienstdauer von 20 Jahren (22-42) galt. Die Dienstdauer wurde somit um 4 Jahre erhöht. Ersatzabgabepflichtig ist aber nur, wer auch dienstpflichtig ist. Dementsprechend wurde auch die Dauer der Ersatzabgabepflicht um 4 Jahre erhöht. Da drei dieser vier Jahre das Ende der Dienstpflicht betreffen (Erhöhung), wirkt sich dies in besonderem Mass auf die Höhe der Ersatzabgabe aus, da die Ersatzabgabe vom Einkommen abhängig ist und dieses Anfang/Mitte 40 üblicherweise höher liegt als Anfang 20.

Verglichen mit dem Grundsatz im kantonalen Feuerwehrgesetz (21 Jahre, von 19-40) ist die Dienstpflicht (und Ersatzabgabepflicht) um 3 Jahre erhöht worden, da zudem der Beginn später angesetzt wird als im Kanton, verschiebt sich das Ende der Dienstzeit um 5 Jahre, was sich wiederum in besonderem Mass auf die Höhe der Abgabe auswirkt, da das Einkommen gegen Ende der Dienstpflicht üblicherweise höher ist als zu Beginn.

4.3.3. Das Problem im Allgemeinen

Die Dauer der Dienstpflicht ist im kantonalen Feuerwehrgesetz geregelt. Es ist eine Dienstdauer von 19-40 Jahren (21 Jahre) festgelegt (§ 17 Abs. 1 FWG). In Liestal wird zu Ungunsten der Einwohnerinnen und Einwohner – davon abgewichen und eine Dienstpflicht von 21-45 Jahren (24 Jahre) festgelegt. § 17 Abs. 2 FWG gibt den Einwohnergemeinden das Recht, das Dienstalder anders zu definieren, dies muss allerdings in einem Reglement stehen. Bei der SRFWL ist das Dienstalder jedoch in der Betriebsverordnung definiert, wobei in den Statuten der SRFWL der Betriebskommission dieses Recht erteilt wird.

Die rechtliche Unterscheidung zwischen Reglement, Statuten und Verordnung ist bedeutsam. Reglemente werden in Liestal vom Einwohnerrat erlassen, also der Legislative. Die Statuten wurden vom Einwohnerrat genehmigt, er kann sie aber nicht selbstständig ändern (da dieselben Statuten auch für alle anderen Gemeinden des Zweckverbands gelten). Will der Einwohnerrat eine Statutenänderung erzwingen, müsste er den (zwischenzeitlichen) Austritt aus dem Zweckverband beschliessen – mit sämtlichen schwerwiegenden Folgen. Der Handlungsspielraum des Einwohnerrats bei Statuten ist – gegenüber Reglementen – beschränkt. Eine Verordnung wiederum wird vom Stadtrat (der Exekutive) resp. im Falle des Feuerwehr-Zweckverbands von der Betriebskommission erlassen. In der Betriebskommission sind Mitglieder der Gemeinderäte (Exekutive) oder von den Gemeinderäten delegierte Personen der angeschlossenen Gemeinden vertreten. Auf eine Verordnung kann der Einwohnerrat keinen Einfluss nehmen. Will er eine Änderung erzwingen, muss er ein entsprechendes gegenteiliges Reglement erlassen – was jedoch bei Zweckverbänden, die Statuten haben, gerade nicht möglich ist.

Mit der aktuellen Lösung hat der Einwohnerrat sämtliche Möglichkeiten, autonom über das Dienstalder zu entscheiden, aufgegeben und der Betriebskommission überlassen. Diese hat ihren Spielraum genutzt und die Dienstdauer gegenüber der bisherigen, vom Einwohnerrat festgesetzten Dauer von 20 Jahren um 4 Jahre erhöht und gegenüber der Dienstdauer gemäss kantonalem Recht um 3 Jahre. Da die Ersatzabgabepflicht an die Dienstdauer anknüpft, verlängerte sich auch diese Pflicht um 4 Jahre gegenüber der alten Regelung resp. um 3 Jahre gegenüber der kantonalen Regelung.

4.3.4. Das Problem in rechtlicher Hinsicht

Wichtige Normen müssen in einem Gesetz im formellen Sinn (in der Gemeinde in einem Reglement, bei einem Zweckverband in den Statuten) geregelt sein. Diese Normen müssen durch die Legislative erlassen (oder bei Statuten: genehmigt) werden. Zuständig ist das Volk (Gemeindeversammlung) oder die Volksvertreter (Einwohnerrat). Die Exekutive (Gemeinderat, Stadtrat, Betriebskommission etc.) ist hierzu nicht befugt. Tut sie es doch (mittels Verordnung), sind entsprechende Normen im Streitfall anfechtbar und unwirksam.

Im vorliegenden Fall wurde die Befugnis zur Festsetzung des Dienstalters in den Statuten an die Betriebskommission delegiert. Grundsätzlich ist es zulässig, dass die Legislative in einem Gesetz im formellen Sinn Regelungen an die Exekutive delegiert (sog. Gesetzesdelegation). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 118 Ia 305, 310, BGE 118 Ia 245, 247 f.) müssen hierfür verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, u.a. dass die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigsten Regelungen, in einem Gesetz im formellen Sinn, geregelt sind. Im Abgaberecht – also z.B. in Steuersachen, aber auch bei Ersatzabgaben wie hier der Feuerwehrpflichtersatzabgabe – gelten an die Gesetzesdelegation erhöhte Anforderungen. Gemäss BGE 128 II 112, 117 müssen bei einer Gesetzesdelegation mindestens der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe (der abgabebegründende Tatbestand) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen in einem Gesetz im formellen Sinn definiert sein.

Im vorliegenden Fall enthalten die Statuten zu Anfang und Ende (und Dauer) der Feuerwehrdienstpflicht keinerlei Angaben, die Definition dieser Angaben wird komplett der Betriebskommission (Verordnungsgeber) übertragen. Bei der Frage, wer feuerwehrdienstpflichtig ist, handelt es sich fraglos um eine wichtige und grundsätzliche Frage, die in einem Gesetz im formellen Sinn (Reglement, Statuten) hätte geregelt sein müssen. Die Regelung von § 18 der Statuten erachtet die GOR als nicht rechtmässig. Dies ist insofern in der Praxis unproblematisch, als dass es als fast ausgeschlossen erachtet werden kann, dass jemand zum Feuerwehrdienst gezwungen wird.

Problematisch wird es bei der Ersatzabgabe, wenn kein Feuerwehrdienst geleistet wird. Diese Abgabe ist für alle Feuerwehrdienstpflichtige zwingend. Das entsprechende Reglement (und auch das Feuerwehrgesetz) knüpfen die Ersatzabgabepflicht an die Dienstpflicht. Im Abgaberecht sind erhöhte Anforderungen an die Gesetzesdelegation zu beachten, insbesondere muss der Kreis der Abgabepflichtigen im Gesetz im formellen Sinn definiert sein. Dabei darf freilich auf andere Gesetze im formellen Sinn verwiesen werden, aber nicht auf Verordnungen. Im vorliegenden Reglement darf daher für den Kreis der Abgabepflichtigen nicht auf die Verordnung der Betriebskommission verwiesen werden und diese Definition auch nicht ansonsten vorausgesetzt werden für den Kreis der Abgabepflichtigen.

Von diesen Grundsätzen darf nur zu Gunsten der Betroffenen, nicht zu deren Ungunsten, abgewichen werden¹. Die Definition der Dienstpflicht der SRFWL und damit auch in Liestal selbst mit einer Dienstdauer von 24 Jahren resp. bis 45 Jahre geht aber über die kantonale Regelung hinaus zu Ungunsten der Einwohnerinnen und Einwohner von Liestal.

Die Vertreter der Stadt wiesen die GOR darauf hin, dass der Kanton die fraglichen Statuten genehmigt habe und man im Zuge der vorliegenden Diskussion beim Kanton nochmals nachgefragt habe und dieser seine damalige Einschätzung bestätigt habe. Der Kanton gehe somit von der Rechtmässigkeit der aktuellen Regelung aus und der Stadtrat teile diese Auffassung. Zudem habe es auch keinen Rechtsfall gegeben.

¹ Beispiel: Wenn das kantonale Gesetz eine Dienstdauer von 19-40 Jahren (21 Jahre) vorsieht und Abweichungen dazu nur im Reglement zulässig sind, ist eine Dienstdauer (und Ersatzabgabepflicht) von z.B. 25 bis 35 Jahren (10 Jahre), die nur in der Verordnung geregelt ist, zulässig (da kürzer und den Betroffenen bevorteilend).

Die GOR bleibt unter Hinweis auf obige rechtliche Ausführungen bei ihrer Rechtsauffassung, die namentlich von sämtlichen Juristen in der GOR geteilt wird. Dass es keinen Rechtsfall gegeben habe, liegt wohl schlicht daran, dass niemand geklagt hat: Wo kein Kläger, da kein Richter. Auch könnte der Kanton die Verknüpfung des Dienstalters mit der Ersatzabgabepflicht, und damit mit dem Abgaberecht, das an die Möglichkeit der Gesetzesdelegation höhere Anforderungen stellt, übersehen haben.

Die GOR bleibt somit bei ihrer Auffassung, dass es für seit dem 1. Juli 2019 erhobene Ersatzabgaben bei Personen, die nach § 17 Abs. 1 FWG BL nicht mehr dienstpflichtig waren (also 41-45jährige), an einer auf der korrekten Normstufe erlassenen rechtlichen Regelung zur Erhebung dieser Abgabe mangelt und die Erhebung dieser Abgaben daher nicht rechtmässig war. Dementsprechend bedarf auch das Ersatzabgabereglement zwingend einer Anpassung zur Korrektur dieses Zustands für die Zukunft.

Die GOR anerkennt jedoch, dass ihre Rechtsmeinung nicht verbindlich ist. Eine verbindliche Einschätzung würde eines konkreten Streitfalles bedürfen, der letztlich von den zuständigen Gerichten zu entscheiden wäre. Die GOR hat einen politischen und keinen rechtlichen Entscheid zu fällen. Allerdings kann die GOR eine Lösung, die sie für nicht rechtmässig hält, auch politisch nicht verantworten.

Die GOR begrüsst, dass der Stadtrat die Problematik trotz anderer Rechtsauffassung anerkannt hat. Der Stadtrat hat gegenüber der GOR mehrfach betont, dass eine Statutenrevision vorgesehen sei und dabei auch – jedenfalls seitens der Stadt Liestal (in der Betriebskommission sind auch die anderen Partnergemeinden selbstredend stimmberechtigt) – vorgesehen sei, das Dienstalter künftig in den Statuten selbst zu regeln. Diese neuen Statuten werden dann dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet. Diese Vorgehensweise ist richtig und lässt hoffen, dass der jetzige korrekturbedürftige Zustand in einigen Jahren behoben sein wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass der Einwohnerrat (oder eine Gemeindeversammlung einer anderen Partnergemeinde) die neuen Statuten (und damit das höhere Dienstalter) nicht genehmigen sollte, immer noch die alten Statuten gelten würden, wo das Dienstalter eben nicht geregelt ist und diesfalls das Problem fortbestünde.

4.3.5. Das Problem in politischer Hinsicht

Die GOR hatte in ihrem Bericht zur SRFWL (2018-122a) was folgt festgehalten:

«Die GOR stellt fest, dass mit § 18 neu der Betriebskommission – bisher dem Einwohnerrat – die Aufgabe zukommen wird, eine von § 17 Abs. 1 FwG BL abweichende Dienstdauer zu definieren. Gemäss Kanton dauert die Dienstpflicht vom 19. bis zum 40. Altersjahr, in Liestal jedoch gemäss dem aufzuhebenden Feuerwehrreglement vom 22. zum 42. Altersjahr. Diese Frage ist für die GOR von erheblicher Bedeutung, zumal auch die Dauer der Zahlungspflicht für die Feuerwehrdienstersatzabgabe üblicherweise von der Feuerwehrdienstpflicht abhängig gemacht wird. Es wird der GOR erläutert, dass es für die Organisation der Regionalfeuerwehr essentiell sei, dass ein gemeinsames Dienstalter gelte. Es sei geplant, die kantonale Lösung von § 17 Abs. 1 FwG einzuführen, für die Zukunft und aufgrund des bikantonalen Status sei die Möglichkeit der Regelung durch die Betriebskommission jedoch zwingend. Die GOR stellt fest, dass hier für viele Liestaler aller Voraussicht nach eine Änderung eintreten wird, sie anerkennt jedoch den Bedarf für eine allgemeine Regelung. (...) Die GOR zeigt sich grundsätzlich befriedigt von diesen Antworten, hält jedoch das Thema Dienstpflicht – und insbesondere das damit zusammenhängende Thema der Befreiung von der Dienstpflicht (§ 21) – für nicht vollständig gelöst. Die Diskussion wird auf das ebenfalls neu zu beschliessende Feuerwehrdienstersatzabgabereglement verlegt, zumal an den Statuten des Verbands keine Änderungen mehr möglich sind und die Konsequenzen der Befreiung von der Dienstpflicht sich in der Praxis besonders bei der Ersatzabgabe zeigen.»

Wie bereits festgehalten, hat die Betriebskommission in ihrer Verordnung (die bei der damaligen Beratung des Geschäfts der GOR nicht vorlag, da nicht Bestandteil der Vorlage resp.

nicht veröffentlicht²⁾ entgegen den gegenüber der GOR vom Stadtrat gemachten Angaben die Dienstpflicht eben nicht auf die gemäss § 17 FWG grundsätzlich vorgesehene Dauer von 19-40 Jahren festgelegt (was gegenüber der bisherigen Lösung von 22-42 Jahren eine Reduktion um 1 Jahr bedeutet hätte), sondern hat – jedenfalls für die Baselbieter Gemeinden – eine Dienstdauer von 24 Jahren (21-45) festgesetzt, was gegenüber der bis 2019 geltenden Regelung eine Erhöhung um 4 Jahre bedeutet (und eine Erhöhung um 3 Jahre gegenüber der kantonalen Regelung). Ebenso wurde entgegen den der GOR gemachten Angaben nicht für alle Mitglieder der SRFWL eine gleiche Dienstpflicht vorgesehen³⁾, was Hauptgrund gewesen sei, den Entscheid über die Dienstpflicht der SRFWL resp. deren Betriebskommission zu übertragen.

Die GOR muss feststellen, dass die damals gegenüber der GOR und damit auch dem Einwohnerrat gemachten Angaben resp. Prognosen nicht eingehalten wurden. Anstelle, dass die Dienstpflicht dem kantonalen Recht angepasst wurde, womit sich eine Verlängerung der Dienstpflicht (und der Ersatzabgabepflicht) um 1 Jahr ergeben hätte, wurde diese Dauer um 4 Jahre erhöht. Dies erfolgte ausschliesslich in der Verordnung der SRFWL, ohne dass der Stadtrat den Einwohnerrat darüber zumindest informiert hätte, und dies obwohl gemäss § 17 Abs. 2 FWG ausschliesslich im Reglement eine andere Dienstdauer vorgesehen werden darf (vgl. vorstehend Ziff. 4.3.4) und die GOR schon damals explizit auf die Problematik hingewiesen hatte.

Nach Ansicht der GOR ist es nicht nur rechtlich, sondern auch politisch und demokratisch problematisch, den Entscheid in den Statuten (die nicht durch die kommunale Legislative geändert werden können, sondern nur integral angenommen oder abgelehnt werden können) an die Betriebskommission zu delegieren, wenn danach zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner von der kantonalen gesetzlichen Regelung abgewichen wird. Die GOR beantragte damals dem Einwohnerrat im Eilverfahren die Zustimmung zu den Statuten mit Delegation, nachdem ihr in Aussicht gestellt worden war, dass eine Harmonisierung mit der Dienstdauer gemäss kantonalem Recht vorgesehen sei. Ohne diese – rechtlich freilich nicht bindende – Angabe hätte die GOR vermutlich die Frage des Dienstalters bereits damals intensiv diskutiert, trotz der zeitlichen Dringlichkeit. Die GOR sieht das in den Stadtrat gesetzte Vertrauen enttäuscht.

Die GOR liess durch den Stadtrat abklären, wie es zu dieser Fehlinformation kam. Der Stadtrat teilte der GOR mit, dass bereits seit 2014 Probleme mit dem Mannschaftsbestand, insbesondere mit dem Tagespikett bestanden, weshalb an einer Revision des kommunalen Feuerwehrreglements gearbeitet wurde, das eine Erhöhung des Dienstalters auf 50 Jahre vorsah. Dieses Reglement durchlief bereits die kantonale Vorprüfung erfolgreich. Es war vorgesehen, dieses Reglement per 2016 – nach Genehmigung durch den Einwohnerrat – in Kraft zu setzen. Dieses Reglement wurde dann jedoch nie dem Einwohnerrat vorgelegt, da die Gründung eines Feuerwehrverbundes «Florian» mit anderen Gemeinden geplant wurde. In diesen Statuten war ein Dienstaltes 22-45 vorgesehen gewesen. Abklärungen mit dem Kanton ergaben, dass eine Regelung des Dienstalters in den Statuten rechtlich möglich sei. Das Projekt Florian scheiterte 2017, es wurde abgelöst durch die jetzige SRFWL. Um die nötige Flexibilität zu erhalten bei der Dauer der Dienstpflicht, und um nicht jedes Mal die Statuten revidieren zu müssen, habe man sich dann bei den Statuten der SRFWL dazu entschieden, diese Definition der Betriebskommission in der Verordnung zu delegieren, was der Kanton ebenfalls genehmigt habe.

Basierend auf diesen Informationen kommt die GOR zum Schluss, dass bei der Beratung der Vorlage 2018-122 (Einführung SRFWL) die Vertreter der Stadt die Dienstpflichtregelun-

²⁾ Ob die fragliche Verordnung in einer Entwurfsversion während der Beratung durch die GOR dem Stadtrat resp. dem zuständigen Bereich vorlag, kann die GOR nicht beurteilen.

³⁾ Eine einheitliche Dienstdauer wurde für alle Baselbieter Partnergemeinden vorgesehen, für die Solothurner Gemeinden (aktuell nur eine) wurde eine abweichende Regelung vorgenommen.

gen des Projektes Florian und insbesondere des revidierten kommunalen Feuerwehrreglements im Kopf hatten. Diese Regelungen hätten gegenüber der jetzigen Regelung längere oder gleich lange Dienstdauern vorgesehen, so dass gegenüber diesen Plänen im Vergleich mit der nun von der Betriebskommission definierten Dienstdauer tatsächlich eine Reduktion oder zumindest keine Erhöhung eingetreten wäre. Die Vertreter der Stadt dürften dabei aber übersehen haben, dass diese Reglementsrevisionen und Statuten von «Florian» nie über das Planungsstadium hinausgingen und insbesondere nie dem Einwohnerrat (oder der GOR) unterbreitet wurden. Der Einwohnerrat – und die GOR – mussten daher zwingend vom noch geltenden kommunalen Reglement (Dienstdauer 20 Jahre) resp. dem kantonalen Feuerwehrgesetz (Dienstdauer 21 Jahre) ausgehen. Nicht mehr geklärt werden konnte, wie es damals zur Aussage kam, wonach vorgesehen sei, die kantonale Regelung zu übernehmen⁴.

Die GOR geht aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Informationen⁵ jedoch klarerweise davon aus, dass die diesbezügliche Angelegenheit auf einem Missverständnis beruht und zu keinem Zeitpunkt eine Täuschung irgendwelcher Art beabsichtigt wurde⁶.

Auch wenn die GOR die Frage nicht näher geprüft hat, kann sie sich durchaus vorstellen, dass zur Sicherung der Mannschaftsstärke und damit auch der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr eine Erhöhung des Dienstalters notwendig geworden sein könnte. Auch ist aus praktischen Gründen nachvollziehbar, dass die Regelung in der Verordnung erfolgt, damit Anpassungen leicht möglich sind. Dabei haben die Verantwortlichen in der Exekutive jedoch ein rechtliches Problem geschaffen und das nötige politische Fingerspitzengefühl vermissen lassen: Namentlich dürften sie übersehen haben, dass mit dieser Legiferierung der für die Bevölkerung bedeutsame Umstand, wer wie lange feuerwehrdienstpflichtig und damit auch ersatzabgabepflichtig ist, der Kontrolle durch den Einwohnerrat entzogen wird. Da die GOR auf diesen Umstand explizit hinwies, die Angelegenheit aber nicht weiter verfolgte aufgrund einer Fehlinformation, ist die Angelegenheit bedauerlich. Die GOR schätzt jedoch die transparente Kommunikation des Stadtrats in dieser Angelegenheit und sie konnte auch den Eindruck gewinnen, dass das Handeln der Verantwortlichen getrieben war vom Bestreben, jederzeit eine funktionsfähige Feuerwehr zu garantieren. Diese Aufgabe wurde offenbar erfüllt und ist freilich ebenfalls sehr wichtig.

4.3.6. Die Lösung des Problems

Nach Ansicht der GOR basiert die aktuelle Lösung auf einer ungenügenden Rechtsgrundlage (falsche Normstufe). Der Einwohnerrat genehmigte die damalige Lösung zudem unter falschen Annahmen, basierend auf letztlich unzutreffenden Informationen.

Im Optimalfall wäre das Problem zu lösen durch eine Revision des Feuerwehrreglements der Stadt Liestal mit Regelung der Dienstpflicht. Ein solches Reglement besteht in Liestal aber gerade nicht mehr, weil Liestal keine eigene Feuerwehr mehr hat, sondern die SRFWL. Diese basiert auf Statuten, welche nicht einseitig von einer Gemeinde resp. dem Einwohnerrat Liestal geändert werden können. Kurz- bis mittelfristig ist eine Revision der Statuten angezeigt und in Aussicht gestellt worden. Eine Statutenrevision würde die Probleme lösen. Jedoch ist die Umsetzung dieser Revision mit vielen Unwägbarkeiten behaftet; ob und wann

⁴ Die kantonale Regelung beinhaltet bekanntlich eine um ein Jahr längere Dienstdauer als in Liestal bis 2019 in Kraft, aber eine um mehrere Jahre kürzere Dienstdauer gegenüber sämtlichen von der Stadt geplanten alternativen Regelungen (Fortführung eigenständige Feuerwehr, Zweckverbund Florian, Zweckverbund SRFWL).

⁵ Die GOR begnügte sich mit mündlichen Auskünften. Sie zog keine damaligen Akten bei. Sie erachtet sich nicht als zuständig, die Geschehnisse vertieft aufzuarbeiten, zumal der Einwohnerrat ihr hierzu keinen Auftrag erteilte hatte. Auftrag war und ist die Vorberatung des Entschädigungsreglements. Eine vertiefte Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse würde, sofern politisch gewünscht, einen Auftrag des Einwohnerrats an die GOR oder die GPK bedingen. Die GOR stellt jedoch keinen entsprechenden Antrag.

⁶ Zur Problematik beigetragen haben könnte auch der Umstand, dass im Projekt Florian eine Regelung des Dienstalters in den Statuten vorgesehen war und der Kanton dies genehmigte, dann aber in den Statuten der SRFWL lediglich eine Delegation vorgesehen wurde. Eine Regelung des Dienstalters in den Statuten selbst wäre rechtlich zulässig gewesen, die Problematik ergibt sich aus der Delegation.

eine solche Revision dem Einwohnerrat vorgelegt werden kann – und ob dieser diese genehmigen würde – kann zurzeit nicht verlässlich gesagt werden.

Da weder ein Austritt aus der SRFWL noch ein Stillschweigen des Problems eine Lösung sein kann, existiert kurzfristig nur die Möglichkeit, das vorliegende Reglement anzupassen, um zumindest die Folgen für die Ersatzabgabepflicht (aber nicht die Dienstpflicht selbst) zu korrigieren, bis das Dienstalter rechtskonform in den Statuten geregelt ist.

Die GOR beantragt daher einstimmig die Ergänzung von § 3 um folgenden Abs. 2:

«Generell und ohne Gesuch von der Ersatzabgabe befreit sind Personen:

- a. bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem die Person das 20. Altersjahr vollendet hat
- b. ab Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die Person das 43. Altersjahr vollenden wird»

Mit dieser Lösung würden Liestalerinnen und Liestaler wie es das kantonale Recht vorsieht, während 21 Jahren ersatzabgabepflichtig (allerdings von 21-42 Jahren und nicht wie im Kanton von 19-40 Jahren). Die Abweichung zum Kanton ergibt sich aus der Überlegung, dass die Ersatzabgabepflicht mit Beginn der Dienstpflicht gemäss aktueller Regelung der SRFWL beginnen soll. Bedeutsam ist jedoch, dass die Dauer der Ersatzabgabepflicht bezüglich der Anzahl Jahre exakt jener des Kantons entspricht und eine Reduktion um 3 Jahre gegenüber der aktuellen (nicht rechtskonformen) Regelung darstellt (aber eine Erhöhung um 1 Jahr gegenüber der aufgehobenen Regelung vor Gründung der SRFWL). Die neue Regelung ist nach Überzeugung der GOR rechtskonform, da sie in einem Reglement (Gesetz im formellen Sinn) erfolgt und überdies die Dauer der Abgabepflicht in quantitativer Hinsicht gleich bleibt gegenüber dem Kanton, und schliesslich das kantonale Recht es nicht ausschliesst, die Dauer der Ersatzabgabepflicht anders zu regeln als die Dienstdauer selbst. Insbesondere definiert das kantonale Recht die Gründe für eine Befreiung von der Dienstpflicht nicht.

Es ist der GOR bewusst, dass es sich bei dieser Lösung um eine Notlösung handelt. Im Optimalfall korrespondieren Ersatzabgabepflicht und Dienstpflicht. Um nur das rechtliche Problem (Regelung auf falscher Normstufe) zu lösen, könnte das vorliegende Reglement auch um einen Passus ergänzt werden, wonach die Ersatzabgabepflicht von 21-45 Jahren dauert (und damit identisch zur aktuellen Dienstpflicht, wie es in der Verordnung der Betriebskommission der SRFWL vorgesehen ist). Damit würde jedoch die demokratisch wichtige Diskussion im Einwohnerrat über die Dauer der Dienstpflicht erneut umgangen. Diese Diskussion hätte 2019 bereits ausführlich geführt werden müssen, sie wurde damals mit rechtlich und politisch diskutablen Methoden und wohl unabsichtlich vermieden. Die GOR ist daher einhellig der Auffassung, dass eine solche Vorgehensweise nicht nachträglich legitimiert werden sollte, sodass eine Regelung einzuführen ist, die wenigstens der kantonalen Regelung (Ersatzabgabepflicht während 21 Jahren) entspricht.

Die GOR möchte darauf hinweisen, dass bei Annahme dieser Regelung die Stadt Liestal mit Mindereinnahmen aus der Feuerwehersatzabgabe rechnen muss, da die 43-45jährigen keine Ersatzabgabe mehr zu leisten haben. Die Einnahmen werden aber nicht weniger sein als bis 2019. Zudem handelt es sich bei den nicht mehr eingenommenen Abgaben um solche, die auf keiner genügenden Rechtsgrundlage basieren und somit gar nicht hätten erhoben werden dürfen.

4.3.7. Ausblick

Im Rahmen der Beratung der GOR hat der Stadtrat angekündigt, dass wenn der Einwohnerrat obenstehende Änderung beschliesst, er wohl mit der Vorlage Statutenrevision der SRFWL auch eine erneute Revision des vorliegenden Reglements beantragen werde, wo-

nach in den Statuten die Dienstpflicht (Dauer, Alter von-bis) geregelt würde und im Ersatzabgabereglement eine mit der Dienstpflicht korrespondierende Ersatzabgabepflicht wieder vorgesehen wäre. Die GOR hält diese Pläne für grundsätzlich sinnvoll. Zu jenem noch fernen Zeitpunkt wird die Diskussion über das Dienstalder zu führen sein. Aktuell jedoch steht im Vordergrund, einen 2019 begangenen Fehler zu korrigieren und damit zumindest vorübergehend eine von der Dienstpflicht abweichende Dauer der Ersatzabgabepflicht vorzusehen.

5. Kommentierung der weiteren Änderungen des Stadtrats / Gegenanträge der GOR

Um die diversen Änderungsanträge des Stadtrats und der GOR gegenüber der geltenden Fassung besser überblicken zu können, hat GOR-Mitglied Daniel Schwörer verdankenswerterweise die nachfolgend begründeten Änderungen in einer Synopse dargestellt, die diesem Bericht beiliegt.

Kommentiert werden nur die vom Stadtrat und/oder der GOR beantragten Änderungen des Reglements. Nicht kommentierte Paragraphen oder Absätze des aktuellen Reglements sollen nicht revidiert werden.

5.1. Ingress und § 1 Zweck

Die GOR beantragt einstimmig, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen.

5.2. § 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

5.2.1. Abs. 1 Grundsatz

Die GOR beantragt einstimmig, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen.

5.2.2. Abs. 1^{bis} Höhe

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag GOR
Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt 0,4% vom steuerbaren Einkommen, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1000.-	Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5% vom gesamten Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.- .	Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.4% vom steuerbaren Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.- .

Zur Begründung betr. Höhe der Ansätze siehe Ziff. 4.1, für die Einfügung des Worts «steuerbar» siehe Ziff. 4.2.

5.2.3. Abs. 2 Bemessungsgrundlage

Die GOR beantragt mit 6:1 Stimmen, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen und den bisherigen Wortlaut von § 2 Abs. 2 beizubehalten, der da lautet:

Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Stadt Liestal steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

Die GOR möchte an der Bemessung nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen (und ggf. Halbierung desselbigen, wenn nur eine Person abgabepflichtig ist) festhalten. Zur Begründung wird auf Ziff. 4.2 verwiesen.

5.2.4. Abs. 3 Modalitäten bei Zuzug/Wegzug

Die GOR beantragt einstimmig, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen.

5.3. § 3 Befreiung von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe

5.3.1. Abs. 1 lit. b Mitglieder von Einsatzdiensten

Die GOR beantragt mit 6:1 Stimmen, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen.

5.3.2. Abs. 1 lit. c aktive Feuerwehrleute

Die GOR beantragt einstimmig, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen.

5.3.3. Abs. 1 lit. d Kinderbetreuung

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag GOR
Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt und die Kinder ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Liestal haben. Dabei wird das gemeinsame steuerbare Einkommen für die Berechnung die weiterhin erziehungsberechtigte Person gesplittet.	Erziehungsberechtigte Personen mit Kindern bis und mit 14. Altersjahr, welche die Niederlassung in der Gemeinde Liestal hat, insofern nicht bereits eine erziehungsberechtigte Person von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit ist;	Erziehungsberechtigte Personen mit Kindern bis und mit 14. Altersjahr, insofern nicht bereits eine erziehungsberechtigte Person von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit ist;

Es ist missverständlich, ob sich der Teilsatz «welche die Niederlassung in der Gemeinde Liestal hat» sich wie bisher auf das Kind oder neu die abgabepflichtige Person bezieht. Beide Interpretationen sind grammatikalisch möglich. Aufgrund der Missverständlichkeit und weil letztlich in den allermeisten Fällen die Einschränkung nicht nötig ist (wer nicht in Liestal

wohnhaft ist, ist auch nicht in Liestal abgabepflichtig / wenn das Kind nicht in Liestal Niederlassung hat, aber der Elternteil schon, bleibt die Betreuungspflicht ungeachtet des Wohnorts bestehen) beantragt die GOR grossmehrheitlich die Streichung des Teilsatzes.

5.3.4. Abs. 1 lit. e Invalidität

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag GOR
geistig und körperlich Behinderte mit einem Invaliditätsgrad von mind. 70%, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.	Personen die aus medizinischen Gründen keinen persönlichen Dienst leisten können und eine IV-Rente beziehen;	Personen, die eine IV-Rente beziehen;

Die GOR begrüsst grossmehrheitlich die geplante Änderung und insbesondere die Vereinfachung und die Erweiterung der Befreiung auf Personen, die einen Invaliditätsgrad von unter 70% haben. Sie begrüsst namentlich, dass auf den Umstand einer IV-Rente abgestellt werden soll (gegenwärtig wird ab einem IV-Grad von 40% eine IV-Rente (Teilrente) ausgerichtet). Die GOR kann sich jedoch nicht vorstellen, dass jemand eine IV-Rente bezieht, die nicht auf medizinischen Gründen beruht, resp. es schwierig zu belegen wäre, dass eine Person mit IV-Rente gleichwohl aus medizinischen Gründen feuerwehrdienstfähig wäre. Die GOR beantragt daher, die Bestimmung zu vereinfachen und allein auf den Umstand des Bezugs einer IV-Rente abzustellen.

5.3.5. Abs. 1 lit. f, g und h inaktive Feuerwehrleute und deren Angehörige

Die GOR beantragt einstimmig, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen. Insbesondere erscheint es nicht mehr zeitgemäss, Partner von aktiven Feuerwehrleuten kategorisch von der Abgabepflicht zu befreien. Um den aktiven Feuerwehrleuten etwas mehr Anerkennung für ihre wichtige Arbeit zu geben, erachtet die GOR es als sinnvoll, diese bereits nach 10 statt 20 Jahren aktivem Dienst von der Ersatzabgabepflicht zu befreien.

5.3.6. Abs. 1 lit. i Härtefälle

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag GOR
Weitere, von der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.	Weitere, vom Stadtrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.	Einzelne Personen, die vom Stadtrat aus Härtefallgründen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreit werden.

Die GOR begrüsst die geplante Änderung und Richtigstellung der Zuständigkeit. Um dem Sinn der Norm mehr Ausdruck zu geben, beantragt die GOR jedoch einstimmig eine Umformulierung. Der Stadtrat soll nur in Härtefällen die Möglichkeit haben, weiteren Einzelpersonen die Ersatzabgabe zu erlassen.

5.3.7. Abs. 2 obligatorische Befreiung

Die GOR beantragt einstimmig, in einem neuen Abs. 2 bestimmte (gemäss Entscheid der SRFWL feuerwehrdienstpflichtige) Personen generell von der Ersatzpflicht auszunehmen und folgenden Abs. 2 ins Reglement neu aufzunehmen:

«Generell und ohne Gesuch von der Ersatzabgabe befreit sind Personen:

- a. bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem die Person das 20. Altersjahr vollendet hat
- b. ab Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die Person das 43. Altersjahr vollenden wird»

Die GOR möchte damit korrigieren, dass die SRFWL ohne demokratische und rechtliche Legitimation die Dauer der Dienstpflicht (und damit indirekt auch der Ersatzabgabepflicht) erheblich erweitert hat und die Dauer der Abgabepflicht auf die dem kantonalen Recht entsprechende Dauer reduzieren. Zur Begründung wird auf Ziff. 4.3.6 verwiesen.

5.4. § 4 Verfügung und Anfechtung

5.4.1. Abs. 1 Zuständigkeit betr. Entrichten der Abgabe

Die GOR beantragt einstimmig, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen.

5.4.2. Abs. 2 und 2^{bis} Zuständigkeit betr. Befreiung von der Abgabe, Rechtsmittel

Geltendes Recht	Antrag Stadtrat	Antrag GOR
Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Stadtverwaltung Liestal verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.	2 Die Behandlung der Gesuche über die Befreiung nach § 3 Abs. 1 Bst. a bis h erfolgt durch die Stadtverwaltung, Bereich Sicherheit/Soziales. 2 ^{bis} Die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht wird durch den Stadtrat verfügt.	2 Die Behandlung der Gesuche über die Befreiung nach § 3 Abs. 1 Bst. a bis h erfolgt durch den Bereich Sicherheit/Soziales. 2 ^{bis} Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

Die Neuformulierung ist etwas verunglückt. Eine inhaltliche Änderung war nicht geplant. Zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der Bereich Sicherheit/Soziales Befreiungsgesuche behandelt (und darüber verfügt) und dagegen beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden kann (und gegen dessen Entscheid steht die Beschwerde an den Regierungsrat offen, vgl. Abs. 3). Die Bestimmung regelt nur die Fälle von 3 Abs. 1 lit. a-h, da Gesuche nach lit. i ohnehin direkt vom Stadtrat geprüft werden.

6. Stellungnahme zu den stadträtlichen Anträgen

Die Revision des Reglements für die Feuerwehropflichtersatzabgabe ist grundsätzlich sowohl ohne als auch mit den Änderungsanträgen der GOR grundsätzlich genehmigungsfähig, wobei die GOR selbstredend eine Genehmigung mit ihren Änderungen empfiehlt. Zur Lösung des in Ziff. 4.3.4 skizzierten Problems muss das vorliegende Reglement zwingend revidiert werden, sei es in der von der GOR vorgeschlagenen oder in einer anderen Form.

Die Motion 2019/125 ist mit der vorliegenden Teilrevision erfüllt und kann abgeschrieben werden.

7. Inkrafttreten

Da die Feuerwehropflichtersatzabgabe jährlich geschuldet ist, macht nur eine Inkraftsetzung auf jeweils 1. Januar eines Jahres Sinn. Um möglichst schnell einen rechtskonformen Zustand zu erreichen, wäre ein rückwirkendes Inkraftsetzen auf den 1. Januar 2024 prinzipiell vorstellbar. Da der Bezug der Ersatzabgabe jedoch frühzeitig mit der Kantonalen Steuerverwaltung koordiniert und vorbereitet werden muss, und dies für das Jahr 2024 bereits abgeschlossen ist, Änderungen dadurch manuell nachvollzogen und Differenzbeträge händisch zurückerstattet werden müssen, was einen in der Sache nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand bedeuten würde, beantragt die GOR mit 6:1 Stimmen, die Änderungen per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

8. Anträge der GOR

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat daher einstimmig wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat genehmigt die Änderungsanträge der GOR zum Feuerwehropflichtersatzabgabereglement gemäss vorstehenden Ausführungen in den §§ 2 Abs. 1^{bis}, Abs. 2, § 3 Abs. 1 lit. d, e und i sowie Abs. 2 (neu), § 4 Abs. 2^{bis}
2. Der Einwohnerrat genehmigt das Feuerwehropflichtersatzabgabereglement (ESL 762.2) mit den zuvor beschlossenen Änderungen.
3. Der Einwohnerrat empfiehlt dem Stadtrat, bei einer etwaigen Nichtgenehmigung des Reglements durch den Kanton die Begründung eingehend zu analysieren und ggf. Rechtsmittel gegen diesen Entscheid zu erheben.
4. Die Teilrevision gemäss Anträge Ziff. 1 und 2 wird nach Genehmigung durch den Kanton per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
5. Der Einwohnerrat schreibt die Motion 2019/125 «Feuerwehrdienst-Ersatzabgabereglement» als erfüllt ab.

Liestal, den 11. Januar 2024

Für die GOR



Stefan Fraefel
Präsident



Stadt Liestal

Einwohnerrat Liestal

Kommission Gemeindeordnung und Reglemente - GOR

Anhang zum GOR-Bericht

Reglement Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Stadt Liestal (ESL 762.2) - Revision

Bisheriges Recht	Stadtrats-Antrag	GOR-Antrag
Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 07. Februar 2013, beschliesst	Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr (FWG) vom 7. Februar 2013, beschliesst:	<i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i>
§ 1 Zweck 1 Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe. 2 Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.	1 Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe. 2 Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das FWG, die Verordnung über die Feuerwehr (FWV) vom 27. August 2013 , die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.	<i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i>
§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe 1 Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat einen Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen. Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt	1 Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation	<i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i>

Bisheriges Recht	Stadtrats-Antrag	GOR-Antrag
<p>0,4% vom steuerbaren Einkommen, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1000.-.</p> <p>² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.</p> <p>⁴ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:</p> <p>a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr;</p> <p>b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungs-</p>	<p>leistet, hat eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p>^{1bis} Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5% vom gesamten Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.-.</p> <p>² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.</p> <p>³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:</p> <p>a. diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Stadt Liestal haben, für das ganze Kalenderjahr;</p> <p>b. diejenigen, gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungs-</p>	<p>^{1bis} Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.4% vom steuerbaren Einkommen der ersatzabgabepflichtigen Person, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1'500.-.</p> <p><i>Ablehnung des SR-Antrags, d.h. Beibehaltung des geltenden Rechts.</i></p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p>

Bisheriges Recht	Stadtrats-Antrag	GOR-Antrag
<p>dauer in der Gemeinde;</p> <p>c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;</p> <p>d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.</p>	<p>dauer in der Gemeinde;</p> <p>c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Dauer der Niederlassung in der Stadt Liestal;</p> <p>d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.</p>	<p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p>
<p>§ 3 Befreiung von der Ersatzangabe</p> <p>¹ Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:</p> <p>a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal;</p> <p>b. Angehörige einer Kantons- oder Ortspolizei;</p> <p>c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten;</p> <p>d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt und die Kinder ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Liestal</p>	<p>§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:</p> <p>a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal;</p> <p>b. Angehörige einer Kantonspolizei, der Rettungssanität, des regionalen Führungsstabes ERGOLZ sowie des kantonalen Führungsstabes Basel-Landschaft;</p> <p>c. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von einer kantonalen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten;</p> <p>d. erziehungsberechtigte Personen mit Kindern bis und mit 14. Altersjahr, welche die Niederlassung in der Gemeinde Liestal haben, insofern nicht bereits eine erziehungsberechtigte Person von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit ist;</p>	<p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p>d. erziehungsberechtigte Personen mit Kindern bis und mit 14. Altersjahr, insofern nicht bereits eine erziehungsberechtigte Person von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit ist;</p>

Bisheriges Recht	Stadtrats-Antrag	GOR-Antrag
<p>haben;</p> <p>e. geistig und körperlich Behinderte mit einem Invaliditätsgrad von mind. 70%, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.</p> <p>f. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.</p> <p>g. Feuerwehrdienstpflichtige Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.</p> <p>h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.</p> <p>i. Weitere, von der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.</p>	<p>e. Personen, die aus medizinischen Gründen keinen persönlichen Dienst leisten können und eine IV-Rente beziehen;</p> <p>f. aufgehoben</p> <p>g. Feuerwehrdienstpflichtige der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;</p> <p>h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geleistet haben;</p> <p>i. weitere, vom Stadtrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.</p>	<p>e. Personen, die eine IV-Rente beziehen;</p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p>i. einzelne Personen, die vom Stadtrat aus Härtefallgründen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreit werden.</p> <p>² Generell und ohne Gesuch von der Ersatzabgabe befreit sind Personen</p>

Bisheriges Recht	Stadtrats-Antrag	GOR-Antrag
		<p>a. bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Person das 20. Altersjahr vollendet hat;</p> <p>b. ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Person das 43. Altersjahr vollenden wird.</p>
<p>§ 4 Verfügung und Anfechtung</p> <p>¹ Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehripflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.</p> <p>² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Stadtverwaltung Liestal verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>¹ Der Stadtrat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehripflichtersatzabgabe.</p> <p>² Die Behandlung der Gesuche über die Befreiung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis h erfolgt durch die Stadtverwaltung, Bereich Sicherheit/Soziales.</p> <p>^{2bis} Die Befreiung von der Ersatzabgabepflicht wird durch den Stadtrat verfügt.</p> <p>³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p><i>Zustimmung zum SR-Antrag.</i></p> <p>² Die Behandlung der Gesuche über die Befreiung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis h erfolgt durch den Bereich Sicherheit/Soziales.</p> <p>^{2bis} Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p>
<p>§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts</p>		

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Stadtrats-Antrag</i>	<i>GOR-Antrag</i>
Das Feuerwehrreglement vom 24. Juni 2009 wird aufgehoben.	Das Feuerwehrreglement vom 24. Juni 2009 wird aufgehoben.	
§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Juli 2019 in Kraft.	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Juli 2019 in Kraft.	